

jahre (*Klaus Deinet*) und den Okkultismus in der Zeit des Nationalsozialismus (*Siegfried Gehrman*). Die säkulare Wendung des »Wunders« repräsentieren am deutlichsten *Axel Heimsoth* (über die Entwicklung der Eisenbahn als »Wunder der Technik«) und *Thomas Knubben* (über das »Wunder von Bern« und seine Vermarktung durch die Medien).

Über den historischen Einzelfall hinaus weisen besonders die Beiträge von *Rainer Walz*, *Gerhard Klier*, *Ute Küppers-Braun* und *Michael Maurer*. Walz schreibt über die »okkulten Qualitäten« in der vormodernen Naturphilosophie und schlägt einen Bogen von der Antike bis zu dem originellen Versuch des frühneuzeitlichen Mediziners Daniel Sennert, alten Aristotelismus mit neuem Paracelsismus zusammenzubringen. Klier fragt in seinem medizinhistorischen Beitrag nach dem Bedeutungsverlust der Theologie angesichts der wachsenden Resonanz, die die empirisch arbeitenden Naturwissenschaften seit der Frühen Neuzeit fanden: Heilung von Krankheit wurde nicht mehr als »Wunder«, sondern als »natürlicher«, auf dem fachlichen Können der Mediziner beruhender Erfolg gedeutet. Küppers-Braun analysiert das in Mittelalter und Früher Neuzeit verbreitete Phänomen der »wundersamen Erweckungstaufen«. Ungetauft verstorbene Kinder wurden durch Gebete der Angehörigen kurz »zum Leben erweckt«, um dann göltig getauft zu werden und in Frieden wieder sterben zu können. Über das magische Brauchtum hinaus wird hier deutlich, dass die seit dem 13. Jahrhundert von Theologen verbreitete Limbus-Vorstellung keinen Trost bedeutete. Man wünschte sich für die ungetauft verstorbenen Kinder die volle Rehabilitation und dadurch eine echte Perspektive auf den »Himmel«. Kultur- und religionsgeschichtlich lesenswert ist der Beitrag von Michael Maurer. Er reflektiert an der Wunderthematik den geistes- und kulturgeschichtlichen Wandel, der durch die Aufklärung – von Spinoza bis zu Semler und Paulus – vorangetrieben wurde und mit dem sich auch in der katholischen Kirche ein »wunderfeindlicher Kulturstil« durchsetzte (S. 218). Zu Recht verweist Maurer allerdings darauf, dass sich gleichzeitig innerhalb wie auch jenseits der Konfessionen eine »Gefühlskultur« (vom Pietismus und Jansenismus bis zur »säkularen« Empfindsamkeit) ausbreitete, die gegen Ende des Jahrhunderts wieder zu einer »Wiederkehr des Wunderglaubens« führt. Zu fragen ist jedoch, ob es sich hierbei tatsächlich um eine »Reaktion auf« den aufgeklärten Rationalismus und damit um eine »Gegenströmung« handelte oder nicht eher um eine parallele Entwicklung, deren Wurzeln genauer zu untersuchen wären. Der »Wunderglaube« der Gebildeten um 1800 ist nämlich ein anderer als jener der einfachen Leute im 16. Jahrhundert. Weiterführend wäre hier der Blick auf die »anderen theologischen und mentalitätsgeschichtlichen Voraussetzungen« (ebd.), von denen Maurer in Abgrenzung zur Orthodoxie nur allgemein spricht. Sie ließen sich inhaltlich genauer bestimmen: als gnostisch-esoterisches Denken, das seit der Frühen Neuzeit nicht mehr nur eine Sache von Außenseitern war. Diese Denktradition bei der Betrachtung der abendländischen Religions- und Geistesgeschichte stärker zur Geltung zu bringen, gehört noch immer zu den Desideraten der historischen und theologischen Forschung.

Anne Conrad

Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag, hg. v. ANDREAS MEYER, CONSTANCE RENDTEL u. MARIA WITTMER-BUTSCH. Tübingen: Max Niemeyer 2004. 582 S., Tab. u. Abb. Geb. € 145,-.

Die umfangreiche Festschrift zu Ehren von Ludwig Schmutge ist unter dem ansprechenden, alliterierenden Titel erschienen, der wesentliche Arbeitsgebiete des Jubilars evoziert, denn der im November 2004 65 Jahre alt gewordene Hochschullehrer hat bis zu dieser Zeit und auch jetzt noch sich im Wesentlichen diesen drei Themenbereichen gewidmet. Die kurze biographische Würdigung zu Beginn des Bandes (S. IX–XI) sowie das am Ende beigegebene Literaturverzeichnis (S. 551–557) dokumentieren dies sehr eindrücklich. Zwar mussten unter den drei Leitbegriffen manche Aufsätze etwas »gezwungen« eingeordnet werden, jedoch bieten die verschiedenen Beiträge hochwertige Forschungsergebnisse.

Unter der Rubrik »Päpste« findet man Studien, die von kanonistischen Einzelfragen über die Institutionen des mittelalterlichen Papsttums (Kursoren, Ablasskollektoren usw.) bis hin zu theoretischen Schriften und familiengeschichtlichen Studien reichen. Im Einzelnen geht es um folgende Beiträge: *Peter Landau* (Fälschungen zum Begriff des Benefiziums und der Simonie im *Decretum Gratiani* – Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des kirchlichen Benefiziums im kanonischen

Recht und zu Papst Alexander II., S. 3–13) beschäftigt sich mit der Frage des Begriffes Benefizium im *Decretum Gratiani* und untersucht dazu vor allen Dingen Dekretale Alexanders II. (JL 4722 und JL 4625). Auf einer allgemeinen Ebene wird deutlich, dass die Formierung des klassischen kanonischen Rechtes nicht erst von Gregor VII. und Urban II. massiv vorangetrieben wurde, sondern der Pontifikat Alexanders II. bereits eine große Bedeutung besaß. *Antonio García y García* (*Circulación de manuscritos canónicos extrapeninsulares en España*, S. 15–30) bietet einen Überblick über kanonistische Handschriften aus der Zeit vor 1234 in spanischen und portugiesischen Bibliotheken; dabei wendet er sich auch gegen eine Überinterpretation der in jüngerer Zeit herangezogenen Handschriften zum Beleg der frühen Existenz eines Studiums in Palencia (vgl. hierzu Ingo Fleisch, *Sacerdotium-Regnum – Studium*, 2006). *Patrick Hersperger* (*Die Dekretale *Ecclesia vestra nuper* von Honorius III. in der Rezeption verschiedener Werke der klassischen Kanonistik*, S. 31–48) beschäftigt sich mit der im Titel genannten Dekretale von 1228 (Pressutti 5680; Comp. V 5.9.1; X 5.21.3). Dieser Text gilt insbesondere dem Losverfahren bei Wahlen, das Honorius in Lucca nach eingehender Diskussion verboten hat. Eine Liste der untersuchten Glossatoren, die sich mit dem Losverfahren beschäftigt haben, bietet der Verfasser auf Seite 34–36. *Brigide Schwarz* (Im Auftrag des Papstes. Die päpstlichen Kursoren von ca. 1200 bis ca. 1470, S. 49–71) widmet sich den päpstlichen Läufern, die erst im Jahre 1968 von Paul VI. abgeschafft wurden. Ihr Beitrag fasst die ältere Literatur zu einem material- und facettenreichen Bild mittelalterlicher Kommunikationsformen zusammen und kann die vor einiger Zeit von Tilman Schmidt publizierten Statuten von 1306 noch weiter vertiefend interpretieren. Deutlich wird das Wechselspiel der Interessen von Kammer und Papst; erst Eugen IV. hat die Zahl der päpstliche Kursoren auf 19 festgesetzt. *Bernhard Schimmelpfennig* (*Der Ablaßtraktat des Genueser Arztes Galvanus de Levanto*, S. 73–82) stellt die im Titel genannte kleine Schrift vor, die um 1300/1302 geschrieben wurde. Der Text bietet einen frühen Entwurf zu einer systematischen Behandlung des Ablasses, gibt aber paläographische Probleme auf, sodass im Beitrag von Schimmelpfennig Passagen ediert und Passagen paraphrasiert werden. Insgesamt bietet die Abhandlung des Galvanus noch kein ausgefeiltes theologisch-kanonistisches Profil. Von eher kunstgeschichtlicher Ausrichtung ist der Beitrag von *Ottavio Clavot* (*Verus Christi vicarius*. Programmatik der Darstellung Papst Eugens IV. in Biondos Schriften und an Filaretos Portal von St. Peter, S. 83–107), der vier szenische Friese auf dem Bronzeportal von Alt-St. Peter interpretiert. Dabei erscheinen diese Darstellungen weniger als biographische Zeugnisse Eugens IV., sondern viel eher als ein humanistisch-bestimmtes kirchenpolitisches Programm, das sich auch von den Schriften von Flavio Biondo inspirieren ließ. *Arnold Esch* nimmt uns in seinem Beitrag (Aus dem Alltag eines Ablasskollektors. Eine Reise durch Deutschland, die Niederlande und Österreich anhand der Buchführung 1470–1472, S. 109–134) mit auf die Reise des Kollektors Angelus de Cialfis, die dieser in der Zeit von August 1470 bis April 1472 unternahm. Aus den dünnen Angaben des Rechenbuches entwirft der Verfasser ein lebendiges Bild des Reisealltags, von den Mühen unterwegs, die Gelder einzuziehen, zu lagern, gegebenenfalls umzutauschen, bis sie schließlich ihrer Bestimmung zugeführt werden konnten. Das Papsttum ist eng mit der Stadt Rom verbunden und so stellt *Knut Schulz* (*Was ist deutsch? Zum Selbstverständnis deutscher Bruderschaften im Rom der Renaissance*, S. 135–179) vier wichtige Bruderschaften vor, in denen sich Deutsche in Rom seit dem 15. Jahrhundert zusammenfanden. Erstaunlicherweise spielte in diesem Zusammenhang die gemeinsame Sprache für das Identitätsbewusstsein eine durchaus wichtige Rolle. Der Verfasser ediert dazu einen bemerkenswerten Untersuchungsbericht aus dem Jahre 1633, wo die grundlegenden Befunde noch einmal quellenmäßig sehr deutlich bestätigt werden. *Hans Braun* (*Die Familie von Wattenwyl während der Mailänderkriege und der Reformation in Bern*, S. 181–195) stellt im letzten Beitrag dieser ersten Sektion den Aufstieg einer Berner Patrizierfamilie vor, die nicht nur durch einheiraten sondern auch durch den baldigen Übertritt zur Reformation in ihrem Aufstieg gefördert wurde.

Der insgesamt am kleinsten ausgefallene Bereich zu den Pilgern öffnet den Blick von Rom auf andere Pilgerzentren des Mittelalters, insbesondere auf das Heilige Land, aber auch auf theoretische Traktate mittelalterlicher Frömmigkeitsgeschichte. Zunächst schaltet sich *Reinhold Kaiser* (*Der Burgunderkönig Sigismund* († 523/524). Erster heiliger König des Mittelalters und erster königlicher Romfahrer, Bußpilger und Mönch, S. 199–210) mit einer Studie zum Burgunderkönig Sigismund ein und weist nach, dass dieser Herrscher nicht nur als erster heiliger König des Mittelalters anzusehen ist, sondern gleichzeitig als erster Bußpilger nach Rom (um 507) zu gelten hat.

Diese Pilgerfahrt geschah auch als Buße zur Sühnung der von ihm angeordneten Tötung seines Sohnes. Schließlich war Sigismund auch der erste König, der das Mönchsgewand annahm. *Maria Wittmer-Butsch* und *Martin Gabathuler* (Karl der Grosse und Zürich. Zur Gründungsphase des »Grossmünsters«, S. 211–224) beschäftigen sich mit den umstrittenen Gründungsaufzeichnungen zum Zürcher Grossmünster, die im Staatsarchiv Zürich C II 1 Nr.1 überliefert sind. Diese Aufzeichnungen wurden im 11. Jahrhundert in eine Urkunde Karls des Grossen umgeschrieben, um die Gründung auf Karl den Grossen zurückzuführen. Die Verfasser identifizieren die angegebenen Namen mit Karl dem Grossen und seinem Sohn Karl dem Jüngeren († 811), der im Spätsommer 810 im Auftrag seines Vaters zunächst für eine Ausstattung des Kanonikerstiftes gesorgt habe. In dieses Bild fügen sie die Person eines ebenso erwähnten »Theodorus« ein, indem sie diesen auf Theodulf von Orléans beziehen, der die Weihe vorgenommen habe. *Michele C. Ferrari* (Inquisitione diligenti et fideli. Beglaubigungsstrategien und hagiologische Recherchen im Mittelalter, S. 225–236) kommentiert und ediert den in zwei Handschriften überlieferten Bericht des Mönches Godefried von Clervo. Godefried sollte die Identität von vier Heiligen in Rom feststellen, die etwa 30 Jahre zuvor in das Zisterzienserkloster gebracht worden waren. In drei Fällen ermittelte der Mönch die richtigen Heiligen: Eutropius, Zosima und Bonosa (Edition S. 234–236). Der Beitrag von *Rainer C. Schwinges* (Regionale Identität und Begegnung der Kulturen in Stadt und »Kreuzfahrerreich« Jerusalem, S. 237–251) führt in die multikulturelle Situation der Kreuzfahrers Herrschaft Jerusalem. Insbesondere durch eine Interpretation der Schriften Wilhelm von Tyrus will der Verfasser Ansätze für ein patriotisches Bewusstsein im Königreich Jerusalem nachweisen, das zugleich auf Ausgleich und Recht baute, aber immer prekär blieb. Viele der verschiedenen Ansätze wurden nach dem Fall Jerusalems 1187 im Keim erstickt. *Christoph T. Maier* (Über die Rolle der Frauen in der Kreuzzugsbewegung, S. 253–281) steuert Aspekte zu einer Gender-Geschichte der Kreuzzüge bei. Als exemplarisch für einige zentrale Aspekte erscheinen ihm die beiden Frauen Margareta von Beverley († 215) und die Heilige Katharina von Siena. Der Traktat des Dominikaners Albert von Weissenstein zum »Salve regina«, der in Zürich um 1479/1480 gedruckt wurde, ist das Thema des Aufsatzes von *Martina Wehrli-Johns* und *Peter Stotz* (Der Traktat des Dominikaners Albert von Weissenstein über das *Salve regina*, S. 283–313). Der Mönch war nach Studienjahren, die ihn auch nach Rom geführt hatten, schließlich nach Zürich gekommen, wo er 1479 den Vertrieb des päpstlich verliehenen Jubiläumsablasses übernahm. Zu diesem Zweck war eine eigene Druckerei (Sigmund Rot) gegründet worden. Albert von Weissenstein ließ neben der Ablassbulle auch einen Ablasstraktat sowie eine Auslegung des Hymnus »Salve regina« drucken. Dabei hat den dominikanischen Verfasser wohl die Absicht geleitet, gleichzeitig den Ablass zu fördern. Einen großen Teil des Beitrags macht der Druck mit paralleler deutscher Übersetzung und hervorragendem Sachkommentar aus (S. 295–313). Der Text weist in Fortführung der *Legenda Aurea* von Jakobus von Voragine darauf hin, dass Bischof Peter von Compostela diesen Hymnus verfasst haben soll. *Andreas Meyer* (Quellen zur Geschichte der päpstlichen Pönitentiarie aus Luccheser Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts, S. 317–351) widmet sich der Frühzeit der päpstlichen Bußbehörde. Aus seinen Studien der Luccheser Imbreviaturen wird deutlich, dass bereits das eigentlich noch quellenarme 13. Jahrhundert beim genauen Durchforsten einiges zu den Anfängen der päpstlichen Pönitentiarie bereit hält. Die 13 Mandate, die er bekannt macht, waren von verschiedenen päpstlichen Pönitentiaren an die Gemeinde Lucca gerichtet. Aus der Edition dieser 13 Dokumente (S. 340–351) ergibt sich eine Erweiterung der prosopographischen Basis der Pönitentiare bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, wie eine genauere Beschreibung ihrer Siegel, die die Luccheser Notare akribisch aufgezeichnet hatten, verdeutlicht. *Jürgen Miethke* (Die Eheaffäre der Margarete »Maultasch«, Gräfin von Tirol [1341/1342]). Ein Beispiel hochadliger Familienpolitik im Spätmittelalter, S. 353–391) widmet sich der spektakulären Eheaffäre der Margarete »Maultasch« in den Jahren 1341/1342. Besondere Aufmerksamkeit zollt der Verfasser den Versuchen Ludwigs des Bayern, der kirchenrechtlich nicht erlaubten Scheidung eine legale Grundlage zu schaffen. So erweist sich schließlich die ausführliche Studie der schwierigen Erbsprüche, Erbschaftsbildungen und Familienverhältnisse als aufschlussreich, um die wahren Hintergründe etwas deutlicher zu machen. *Patrick Zutshi* (*Inextricabilis curie labyrinthus*. The Presentation of Petitions to the Pope in the Chancery and the Penitentiary during the Fourteenth and First Half of the Fifteenth Century, S. 393–410) konfrontiert uns mit Zuständigkeiten kurialer Behörden. Nach welchen Kriterien wurden die Gesuche in Gratialangelegenheiten zwischen Kanzlei und Pönitentiarie verteilt? Insges-

samt lassen sich keine allgemein gültigen Regeln feststellen, die über die Jahrhunderte Bestand hatten. Insofern blieb die Kurie ein *inextricabilis curie labyrinthus*, wie Petraca es formulierte. Dennoch kann Zutshi einige Wege innerhalb dieses Labyrinthes deutlich machen. *Peter D. Clarke* (The Records of the Papal Penitentiary as a Source for the Ecclesiastical Interdict, S. 411–433) entfaltet aus dem Formelgut der Pönitentiare eine Kasuistik bezüglich der Befreiungen vom kirchlichen Interdikt. *Michael Haren* (Montaillou and Drogheda. A medieval twinning, S. 435–456) vergleicht die Inquisitionsmethoden des Bischofs Jacques Fournier in Montaillou mit den Schriften des Bischofs Grandisson von Exeter, einem Untersuchungsbericht des Erzbischofs Fitzralph von Armagh sowie einigen Predigten Papst Benedikts XII. Zwischen diesen Schriftbeständen will der Verfasser Beziehungen nachweisen; Predigt 40 des Bischofs Fitzralph wird in der Appendix (S. 452–456) ediert. *Wolfgang P. Müller* (The Price of Papal Pardon. New Fifteenth-Century Evidence, S. 457–481) macht mit einer Liste der Taxen und Gebühren aus dem 15. Jahrhundert (1431, München, Bayrische Staatsbibliothek CLM 379) vertraut (Edition S. 477–479). Diese Liste verdeutlicht, dass die Gebühren sich noch nicht allzu weit von denen zur Zeit Benedikts XII., die in einem zweiten Anhang mit Bemerkung zu Benedikt XII. und Leo X. geboten werden (S. 480–481), unterschieden. Erst im 16. Jahrhundert wurden offensichtlich Gebühreanpassungen möglich und vielleicht auch notwendig. *Daniel Rutz* (*Incipit formularius, quo utebantur minores penitenciarum sacri concilii Basiliensis*, S. 483–498) publiziert ein breit überliefertes Formular der Handschrift Colmar 11, das bereits im 14. Jahrhundert entstanden war und zur Zeit des Baseler Konzils als gebräuchlich bezeichnet wurde (vgl. auch die Inhaltsformulierung) (Edition: S. 490–498). Wie sehr die Forschung zur Geschichte der Pönitentiare im Fluss ist, zeigt der Nachtrag, der auf nicht weniger als fünf weitere Textzeugen dieser Kanzleigewohnheiten hinweist (S. 498). *Christian Hesse* (Illegitime in der Verwaltung. Nichteheilig geborene Amtsträger in Fürstentümern des spätmittelalterlichen Reiches, S. 499–514) fragt danach, welche Karrierechancen nichteheilig Geborene in der Zeit zwischen 1450 und 1510 hatten. Untersucht werden die Territorien Bayern/Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg. Insgesamt kann er nur wenige Geistliche nachweisen, dafür einige Bastarde des Hochadels aus Hessen und Württemberg. Besonders schlecht scheinen jedoch die Karrierechancen für Illegitime bürgerlichen Standes gewesen zu sein. *Kirsi Salonen* (The Decisions of Pope Pius II in the Penitentiary Registers, S. 515–530) macht mit dem hilfswissenschaftlichen Befund vertraut, dass Suppliken, die in die Register der Pönitentiare aufgenommen wurden, zuweilen die persönliche Signatur des Papstes aufweisen. Die insgesamt 97 untersuchten Fälle, die die Autorin aus dem Pontifikat Pius' II. nachweisen konnte, schlüsselt sie mit quantitativen Methoden und Tabellen in verschiedener Hinsicht auf. Eine letztlich schlüssige Erklärung ist nicht beizubringen. Lediglich Tendenzen können wahrscheinlich gemacht werden, so zum Beispiel die fragile Zuständigkeit zwischen Kanzlei und Pönitentiare in einzelnen Fällen. *Paolo Ostinelli* (L'offerta della grazia. Dispense e assoluzioni concesse da vescovi e inviati pontifici in Lombardia nel XV secolo, S. 531–549) bietet in seinem Beitrag die Edition von acht Ehedispensen, die ein Subdelegat im Jahre 1378 in der Diözese Como gewährt hatte (S. 545–549). Damit beleuchtet er die Kompetenzbereiche unterhalb der römischen Pönitentiare, denn das Verfahren das durch Ordinarien oder die päpstlichen Legaten, Delegaten und Subdelegaten durchgeführt wurde, war in der Regel weniger aufwendig und billiger.

Blickt man auf den reichen Ertrag dieser sehr substantiellen Festschrift, so ist hervorzuheben, dass gerade im Bereich der Pönitentiareforschung durch den Jubilar zahlreiche Türen geöffnet worden sind. Nicht zuletzt sticht die Festschrift dadurch hervor, dass auch zahlreiches neues Quellenmaterial ediert worden ist. Man kann nur hoffen, dass diese verschiedenen Quellenbeigaben in Zukunft auch angemessen beachtet werden und nicht im Schlund des Vergessens untergehen. Dem steuert sicherlich auch das dem Band beigegebene Orts- und Personenregister (S. 559–582) entgegen.

Klaus Herbers

Ad historiam humanam. Aufsätze für Hans-Christoph Rublack, hg. v. THOMAS MAX SAFLEY.
Epfendorf: Bibliotheca academica 2005. 225 S. Geb. € 49,-.

Die Festschrift zu Ehren des emeritierten Tübinger Professors für Neuere Geschichte Hans-Christoph Rublack mit insgesamt 14 Aufsätzen von Schülern und Weggefährten würdigt dessen